

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "new-camera e.V."
2. Der Verein wurde am 06.04.2006 gegründet.
3. Der Verein "new-camera e.V.", hat seinen Sitz in Offenbach am Main.
Postalische Adresse ist der jeweilige erste Vorsitzende - hilfsweise der zweite Vorsitzende.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist in Bezug auf Geschlecht, Rasse, Religion, Nationalität und Politik neutral.
6. Der Verein ist im Vereinsregister Offenbach am Main eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Das Ziel des Vereins ist die Pflege und die allgemeine Förderung der Amateurfotografie in künstlerischer und technischer Hinsicht, sowie die Wahrung der Interessen von Amateurfotografen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst. Der Verein ist selbstlos. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:
 - a. Regelmäßige Treffen zur Vorlage und Beurteilung von künstlerisch gestalteten Schwarzweiß oder Farbbildern, Dias, Diaschauen, Tonbildschauen, Diaporamen oder sonstigen künstlerisch gestalteten Arbeiten aus dem Bereich der Fotografie.
 - b. Erfahrungsaustausch über Praxis und Technik der künstlerischen Fotografie; Beratung der Mitglieder auf allen Gebieten der Fotografie, Fototechnik, Fotolabortechnik und Digitaltechnik.
 - c. Regelmäßige Teilnahme an internationalen, nationalen, clubeigenen und DVF-Wettbewerben.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Es kann jede Person Mitglied werden, die sich der künstlerischen Fotografie widmet und die Vereinsinteressen unterstützen will.
 - a. Über die Aufnahme oder Ablehnung des Antrags entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Ablehnung muss schriftlich begründet werden und ist bei der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
 - b. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die jeweilig gültige Satzung des Vereins, sowie die darauf beruhenden Beschlüsse an. Mit dem Eintritt ist der jeweilig gültige Beitragssatz für das laufende Jahr zu entrichten. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und ist beim Eintritt in den Fotoclub als Jahresbeitrag fällig. Der Jahresbeitrag wird beim Austritt nicht zurückerstattet. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
 - c. Die Nichtentrichtung des Beitrags trotz zweimaliger Mahnung hat den Ausschluß des Mitglieds zur Folge, sofern nicht § 7 Abs. 2 wirksam ist.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluß erlöschen alle Ansprüche und Rechte dem Verein gegenüber. Bei vorzeitiger Beendigung werden die laufenden Beiträge nicht zurückerstattet. Die ausscheidenden Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge bis zur Beendigung der Mitgliedschaft nachzubezahlen. Clubeigene Gegenstände, Schlüssel, Ausweise oder dergleichen sind beim Ausscheiden aus dem Verein unverzüglich an den Vorsitzenden zurückzugeben. Dies gilt ebenfalls für Vereinsakten und sonstiges Schriftgut, welche das Mitglied im Rahmen seiner Clubtätigkeit erhalten oder angesammelt hat.

Satzung

4. Mittel, Spenden oder etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben und Auslagen, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Gegenstände, die dem Verein gespendet werden, gehen in sein Eigentum über. Nachträgliche Rechte aus Spenden können nicht abgeleitet werden. Zur Entgegennahme von Geldspenden sind nur Vorstandsmitglieder berechtigt. Die Geldspende ist unverzüglich an den Kassenwart weiterzuleiten.
6. Politische Tendenzen irgendwelcher Richtung werden innerhalb der Veranstaltungen des Vereins, oder in dessen Namen, nicht geduldet und berechtigen den Vorstand zum Ausschluß des jeweiligen Mitglieds.
7. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Ein Ausschluss kann ebenfalls erfolgen, wenn sich ein Mitglied ehrenrührige Handlungen zu Schulden kommen läßt, oder das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt.
8. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus
 - a. dem ersten Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer und
 - d. dem Kassenwart.
2. Der Vorstand wird auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung für drei Kalenderjahre gewählt. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
3. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln und auf Antrag geheim zu wählen. Mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung ist der Vorstand gewählt.
4. Im Falle eines vorzeitigen Rücktritts eines Vorstandsmitgliedes hat umgehend eine Ersatzwahl zu erfolgen. Die betreffende Ersatzperson wird vorläufig und kommissarisch in den Vorstand berufen und bei der nächst möglichen Mitgliederversammlung zur Wahl gestellt. Bei Stimmgleichheit findet eine Nachwahl statt.
5. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Kassenwart sowie Schriftführer nur bei Verhinderung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden, oder mit deren Zustimmung zu handeln berechtigt sein soll. Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
6. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 5 Ausschüsse

1. Die Vereinsleitung kann Ausschüsse aus den Vereinsmitgliedern wählen. Die Mitglieder der Ausschüsse beraten den Vorstand, sie haben keine Vertretungsmacht. Diese kann ihnen im Einzelfall durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter, nach Abstimmung im Vorstand, übertragen werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen. Die Anträge sind nur schriftlich, mit Begründung und mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Später eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Satzung

3. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder durch ein von ihm beauftragtes Mitglied des Vorstandes schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und eventuell sonstiger vorliegender Mitgliederanträge einberufen. Die Einberufung hat mindestens drei Wochen vor dem Termin zu erfolgen.
4. Bei der Mitgliederversammlung ist ein Geschäfts- und Kassenbericht zu erstatten. Stimmberechtigt sind alle eingetragenen, anwesenden Mitglieder mit jeweils einer Stimme. Mitgliederstimmen können nicht übertragen werden.
5. Zwei Mitglieder, welche weder dem Vorstand, noch der Vereinsleitung angehören, werden mit der Kassenprüfung rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung, von Vorstand und Vereinsleitung mit 2/3 Mehrheit gewählt und beauftragt.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen 4 Wochen einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
7. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handzeichen mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Zu Satzungsänderungen sind abweichend von Absatz 7 dreiviertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen notwendig.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter, sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es wird allen Mitgliedern umgehend zugestellt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu leisten. Höhe und Fälligkeit der einzelnen Beiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch eine Beitrags- und Gebührenordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Es ist hierzu eine 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. In besonderen Fällen kann auf Antrag beim Vorstand der fällige Beitrag gestundet, oder völlig erlassen werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
3. Bei der Aufnahme in den Verein kann, aufgrund eines entsprechend bestehenden Beschlusses der Mitgliederversammlung, ein pauschaler Aufnahmebeitrag erhoben werden.

§ 8 Anschaffungen

1. Über Anschaffungen im Wert von mehr als 300.- € pro Position entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Die Entscheidung hat nach bestem Wissen und unter Wahrung des günstigsten Preisangebotes zu erfolgen. Porti, Frachten, Zeitschriften und ähnliche laufende Ausgaben sind solch einer Entscheidung nicht unterworfen. Die Rechnungen sind prüffähig einzureichen.

§ 9 Austritt

1. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Eine Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und bis spätestens zum 30.09. des jeweiligen Geschäftsjahres einem Mitglied des Vorstandes schriftlich zugehen.
2. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 10 Auflösung und Liquidatoren

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.
2. Für die Auflösung ist eine 3/4-Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich.

Satzung

3. Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich – Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit -, so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes die Liquidatoren. Die Mitgliederversammlung kann aus dem Kreis der Mitglieder andere Liquidatoren mit einfacher Mehrheit bestimmen.

§ 11 Vermögensanfall

1. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Datenschutz, Rechte am eigenen Bild

1. Grundlage des Datenschutzes im Verein ist das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie im Falle von Veröffentlichungen von Bilddokumenten das Urheberrechtsgesetz und das Recht auf informelle Selbstbestimmung.
2. Die Bilder, die dem Verein zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt werden, müssen frei von Rechten Dritter sein.

§ 13 Rechtsgeschäfte

1. Bei allen in dieser Satzung nicht geregelten Rechtsgeschäften gelten die Bestimmungen des BGB.